

ELTERNVEREIN AN DER HÖHEREN TECHNISCHEN
BUNDESLEHR- UND VERSUCHSANSTALT in Wien XX. -
TECHNOLOGISCHES GEWERBEMUSEUM
Kurzform „Elternverein TGM Wien“
Stand 2019-11-04

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 6 Vereinsjahr
- § 7 Organe des Elternvereins
- § 8 Ordentliche Hauptversammlung
- § 9 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 10 Elternausschuss
- § 11 Vorstand
- § 12 RechnungsprüferInnen
- § 13 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen
- § 14 Schiedsgericht
- § 15 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Elternverein an der Höheren Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt in Wien XX. - Technologisches Gewerbemuseum“ (Kurzform: **Elternverein TGM Wien**) und hat seinen Sitz in 1200 Wien, Wexstraße 19-23. In den vorliegenden Statuten wird der Elternverein TGM Wien auch als „Elternverein“ oder „Verein“ bezeichnet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Elternverein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 34 Bundesabgabenordnung (BGBl 1961/194 idF BGBl I 2018/104). Er hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - a. an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
 - b. die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c. die Schule, die Mitglieder des Vereins sowie die SchülerInnen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,

- d. die erzieherischen Maßnahmen der Erziehungsberechtigten mit denen der Schule abzustimmen,
 - e. bedürftige SchülerInnen gelegentlich und nach Maßgabe der im Verein erarbeiteten Förderrichtlinien zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen, Lernbehelfen),
 - f. Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,
 - g. die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.
2. Von der Tätigkeit des Elternvereins ausgeschlossen sind
- a. parteipolitische Angelegenheiten,
 - b. regelmäßige Fürsorgetätigkeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder können jene volljährige und eigenberechtigte Personen sein, die Eltern oder Obsorgeberechtigte der SchülerInnen der unter § 1 genannten Schule sind. Ordentliche Mitglieder können sich durch eine volljährige und eigenberechtigte Person vertreten lassen; ein Vertreter kann nur ein ordentliches Mitglied vertreten. Eine gesonderte Nachweisführung dazu ist erforderlich.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Voraussetzungen von Abs. 1a nicht erfüllen, aber die Vereinstätigkeit in besonderer Weise fördern. Ebenso können volljährige und eigenverantwortliche SchülerInnen der Tagesschule außerordentliche Mitglieder sein.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein durch Beschluss der Hauptversammlung geehrt werden.
2. Die Aufnahme der Mitglieder für die Dauer eines Schuljahres erfolgt mit der Annahme des bis zum 31.12. des jeweiligen Schuljahres eingezahlten Mitgliedsbeitrags durch den Vorstand. Die Gewährung einer Förderung wird durch die Erlangung der Mitgliedschaft nicht garantiert. Erst mit dem Einlangen des Beitrags auf dem Konto des Elternvereins drei Werktage vor der ordentlichen Hauptversammlung wird das aktive Stimmrecht zugestanden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode und positiver Entlastung durch die Hauptversammlung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch die Unterlassung der Einzahlung des Mitgliedsbeitrags bis 31.12. des jeweiligen Schuljahres, dies entspricht der Erklärung des Austritts des Mitglieds,
 - d) auf Grund eines Beschlusses des Vorstands, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins schädigt.
4. Wird der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf des 31.12. des jeweiligen Schuljahres entrichtet, liegt ab diesem Zeitpunkt eine außerordentliche Mitgliedschaft vor.
5. Personenbezogene Daten von Mitgliedern werden lt. Datenschutzerklärung vom Elternverein zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Beitragsvorschreibung verarbeitet. Mit Einzahlung des Mitgliedsbeitrages gilt die Zustimmung zur Verarbeitung dieser Daten als gegeben.
6. Sämtliche Informationen vom Elternverein gelten als zugestellt, wenn sie per Aussendung an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene e-Mail-Adresse erfolgen. Eine Information gilt auch nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage des Elternvereins www.elternvereintgm.at als zugestellt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht,
 - a. an den Hauptversammlungen des Vereins mit beschließender Stimme teilzunehmen,
 - b. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
 - c. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - d. in den Elternausschuss gewählt zu werden sowie

- e. Anträge selbst oder im Sammelverfahren an den Elternausschuss zu stellen.
Diese Anträge haben per e-Mail zehn Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand des Elternvereins zu erfolgen (office@elternvereintgm.at).
2. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht,
 - a. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie
 - b. Anträge selbst oder im Sammelverfahren an den Elternausschuss zu stellen.
Diese Anträge haben per e-Mail zehn Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand des Elternvereins zu erfolgen (office@elternvereintgm.at).
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, Buffets, Verkauf von Werbemitteln u. ä. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
4. Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteils.

§ 6 Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
2. Das Vereinsjahr entspricht nicht dem Zeitraum der Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Elternvereins

Die Geschäfte des Elternvereins werden besorgt

1. vom Vorstand,
2. der Obfrau/dem Obmann, im Falle deren/dessen Verhinderung durch den/die StellvertreterIn,
3. vom Elternausschuss,
4. von der Hauptversammlung,
5. der Kassierin/des Kassiers, im Falle deren Verhinderung durch ihre(n) StellvertreterIn,
6. der Schriftführerin/des Schriftführers, im Falle deren Verhinderung durch ihre(n) StellvertreterIn,
7. vom Schiedsgericht.

Nicht geschäftsführende Organe des Elternvereins sind die RechnungsprüferInnen.

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt.
2. Die Einladung der Mitglieder hat per e-Mail unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher durch die Obfrau/den Obmann, im Fall deren Verhinderung durch den/die StellvertreterIn, zu erfolgen. Eine Information gilt auch nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage des Elternvereins www.elternvereintgm.at als zugestellt.
3. Die Hauptversammlung ist - außer im Fall der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden 15 Minuten nach Beginn beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereins - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit entspricht einer Ablehnung.
5. Es darf je SchülerIn nur eine Stimme abgegeben werden.
6. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Allfällige Einwendungen haben schriftlich per e-Mail zu erfolgen. Die Approbation des Protokolls erfolgt in der nächsten Hauptversammlung.

7. Der Hauptversammlung obliegt die
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers nach Anhörung der RechnungsprüferInnen,
 - b. Wahl des Vorstands (Obfrau/Obmann, SchriftführerIn, KassierIn und jeweils deren/dessen StellvertreterIn) und der zwei RechnungsprüferInnen für die Funktionsperiode von zwei Vereinsjahren,
 - c. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Schuljahr,
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten,
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f. Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
 - g. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens zehn Tage vorher per e-Mail beim Vorstand (office@elternvereintgm.at) eingebracht wurden.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder von mehr als einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Das Zehntel wird aus der bei Antragstellung aktuellen Mitgliederzahl ermittelt.
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Elternausschuss

1. Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und den KlassenelternvertreterInnen (eine/r pro Klasse). Es sollen nach Möglichkeit alle Abteilungen vertreten sein.
2. Die KlassenelternvertreterInnen werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Wahl ist freiwillig und für die Bildung des Elternausschusses nicht zwingend. Sie haben beratende Funktion in den Elternvereinsitzungen. KlassenelternvertreterInnen sollen nach Möglichkeit nicht zugleich auch Mitglied des Vorstands sein.
3. Werden keine KlassenelternvertreterInnen gewählt, nehmen die in den Elternvereinsitzungen anwesenden ordentlichen Mitglieder des Elternvereins deren Aufgaben wahr.
4. Die Elternvereinsitzungen werden von Obfrau/Obmann, im Falle der Verhinderung von deren/dessen StellvertreterIn, einberufen und geleitet.
5. Eine Sitzung des Elternausschusses kommt zustande, wenn alle Mitglieder per e-Mail zur Elternvereinsitzung eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Eine Information gilt auch nach Ablauf von sieben Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage des Elternvereins www.elternvereintgm.at als zugestellt.
6. Der Elternausschuss dient dazu, dass KlassenelternvertreterInnen bzw. ordentliche Mitglieder Anliegen der Eltern der betreffenden Klassen an den Vorstand übermitteln. Der Vorstand seinerseits fasst Beschlüsse, informiert über Entscheidungen im SGA, berichtet über Entscheidungen des Vorstands sowie Diverses betreffend das Schulgeschehen.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bestellt und bestehen aus der Obfrau/dem Obmann, der SchriftführerIn/dem Schriftführer, der Kassierin/dem Kassier und jeweils deren/dessen StellvertreterIn. Jedes Vorstandsmitglied darf jeweils nur eine Funktion im Vorstand bekleiden.
2. Die Obfrau/der Obmann ist Teil des Vorstands und
 - a. vertritt den Verein nach außen,
 - b. besorgt die Geschäfte des Vereins soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss übertragen sind,
 - c. führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins.

3. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmanns und der Schriftführerin/des Schriftführers.
4. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/Obmann und KassierIn.
5. Der Schriftführerin/dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereins.
6. Der Kassierin/dem Kassier obliegt
 - a. die Einhebung der Gelder des Elternvereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.),
 - b. die Verwendung der Mittel des Elternvereins auf Grundlage der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c. die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.
7. Im Falle der Verhinderung von SchriftführerIn und KassierIn werden deren/dessen StellvertreterInnen tätig.
8. Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Personen betrauen, die nicht dem Elternverein angehören.
9. Der Vorstand entsendet für jedes Vereinsjahr drei VertreterInnen in den SGA sowie bestimmt drei StellvertreterInnen. Als VertreterInnen können nur Personen im Sinn der Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) sowie des bürgerlichen Rechts (ABGB) tätig werden.
10. Im Falle der Verhinderung von Obfrau/Obmann wird der/die StellvertreterIn tätig. Ist auch diese(r) auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse über Anträge an den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands sind verbindlich.
12. Bei länger währender Beschlussunfähigkeit des Vorstands ist die Obfrau/der Obmann verpflichtet, zum frühestmöglichen Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
13. Außer durch den Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten.
14. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Dauer der Funktionsperiode hat der Vorstand das Recht, ein ordentliches Mitglied des Elternvereins für den verbleibenden Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung in den Vorstand zu kooptieren.
15. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede(r) RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notlage erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

§ 12 RechnungsprüferInnen

1. Die RechnungsprüferInnen haben die
 - a. widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse zu überprüfen,
 - b. die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen,
 - c. über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten.
2. RechnungsprüferInnen dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 13 Teilnahme an Elternvereinsitzungen

1. Über Einladung des Vorstands können auch vereinsfremde Personen (Schulleitung, Abteilungsvorstellung, Lehrende, SchülerInnen, Schularzt/Schulärztin usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben ausschließlich beratende Funktion.
2. Über die tatsächliche Dauer der Anwesenheit vereinsfremder Personen entscheidet der Vorstand durch interne Absprache ohne Erfordernis einer gesonderten Abstimmung.

§ 14 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen eine(n) Vorsitzende(n) aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichts nicht über den/die Vorsitzende(n) einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig. Gegen die Entscheidungen sind weder vereinsintern noch vereinsextern Rechtsmittel zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung kann nur in einer vom Vorstand oder einem von der Hauptversammlung gewählten Liquidator einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein. Die Einladung der Mitglieder hat per e-Mail spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Eine Information gilt auch nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Homepage des Elternvereins www.elternvereintgm.at als zugestellt.
2. Ist bei diesem Termin weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, ist ein weiterer Termin binnen 30 Tagen auszuschreiben. Ist auch beim zweiten Termin weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, gilt nach einer Wartezeit von 30 Minuten die Beschlussfähigkeit als gegeben.
3. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
4. Die Hauptversammlung hat im Falle der Auflösung zu beschließen, welchem gemeinnützigen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, ist die Obfrau/der Obmann der vertretungsberechtigte Liquidator.
5. Im Fall einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an die Tagesschule des TGM und ist dort nachweislich bildungsfördernd für die Anschaffung von Unterrichtsmitteln oder Förderung von Bildungsprojekten anteilmäßig an der SchülerInnenzahl der Tagesschule an alle Fachabteilungen orientiert aufgeteilt zu verwenden.